



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen
hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023

aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032,
folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt **11%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt **2,50%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt je nach Anzahl der Wohnobjekte zwischen 0,49% und 3,85% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) für die Katastralgemeinden wie folgt:

Aigen	1,86 %	Blumau	3,85 %
Diemschlag	1,09 %	Drösiedl	1,70 %
Kollnitzgraben	1,42 %	Liebenberg	1,01 %
Ludweis	3,28 %	Oedt	1,42 %
Pfaffenschlag	0,89 %	Radessen	0,49 %
Radl	1,86 %	Sauggern	0,57 %
Seeps	1,34 %	Tröbings	1,01 %

§ 4

Einem Mitglied des Gemeindevorstandes, welches auch Ortsvorsteher ist, gebührt neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes auch die Entschädigung als Ortsvorsteher.

§ 5

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt **2,50%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 6

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt **1,25%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 7

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 25. November 2010 außer Kraft.

angeschlagen am: 05. Dezember 2023

abgenommen am: 22. Dezember 2023

Der Bürgermeister



(Hermann Wistrčil)